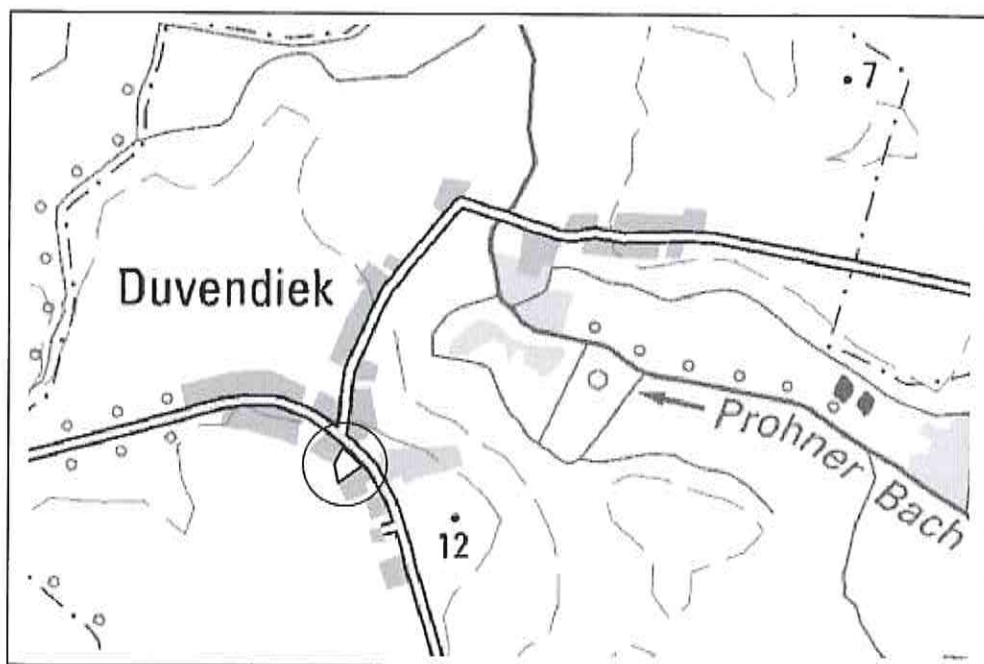


Gemeinde Niepars

Bebauungsplan Nr. 14 „An der Hauptstraße 7 - Duvendiek“

Begründung
Umweltbericht
Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Niepars**
Landkreis
Vorpommern-Rügen

Planung: **OLAF**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 0 38 31 / 280 522
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders
Dipl.-Ing. Christel Grave

Stand: Satzungsfassung



*04.11.2020
Z Schilling*

I N H A L T

TEIL I - BEGRÜNDUNG	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen.....	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	3
2 Städtebauliche Ausgangssituation	4
2.1 Umgebung und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets.....	4
2.2 Verkehrserschließung, Leitungen der Ver- und Entsorgung.....	4
2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft.....	4
2.4 Wasserflächen und Wasserwirtschaft	4
3 Inhalte des Plans	4
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept.....	4
3.2 Flächenbilanz	4
3.3 Bauflächen	5
3.4 Verkehrserschließung	5
3.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung.....	6
3.6 Grünplanung, Natur und Landschaft	7
3.7 Immissionsschutz.....	7
3.8 Denkmalschutz.....	7
4 Wesentliche Auswirkungen der Planung	8
4.1 Nutzungen und Bebauung	8
4.2 Umweltauswirkungen	8
5 Abschließende Erläuterungen	8
5.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	8
5.2 Rechtsgrundlagen	8
TEIL II - UMWELTBERICHT	10
1 Einleitung	10
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	10
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung.....	11
2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	13
2.1 Schutzgut Fläche und Boden.....	14
2.2 Schutzgut Wasser.....	14

2.3	Schutzgut Klima / Luft.....	14
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2.5	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete	16
2.6	Schutzgut Landschaft.....	16
2.7	Schutzgut Mensch.....	17
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.9	Wechselwirkungen / Kumulierungen	17
2.10	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	18
2.11	Energienutzung und -effizienz	18
2.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	18
2.13	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	18
3	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	19
3.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
3.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	19
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	19
4.2	Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses	20
4.3	Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und deren Flora und Fauna	20
4.4	Beschreibung des potentiellen Eingriffs	22
4.5	Berechnung des Kompensationsbedarfs	23
4.6	Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsflächen.....	24
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
6	Zusätzliche Angaben	24
6.1	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	24
6.3	Referenzliste der Quellen	24
7	Zusammenfassung	25
TEIL III - NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEITSVORUNTERSUCHUNG		26
1	Anlass und Aufgabenstellung	26
2	Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	26
3	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	28
4	Zusammenfassende Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	29
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	29
6	Fazit	30
7	Literatur und Quellen	30

Teil I - Begründung

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niepars hat am 16.05.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „An der Hauptstraße 7 - Duvendiek“ beschlossen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Niepars plant im Ortsteil Duvendiek eine Schließung einer vorhandenen Baulücke und die Ausweisung drei Baugrundstücke für den Bau von drei Einzelhäusern. Dazu ist die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebiets westlich der Hauptstraße geplant. Der westliche Teil des Plangebietes soll nicht bebaut werden. Hier werden private Grünflächen festgesetzt.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Duvendiek westlich der Landesstraße L 21 und in Höhe des Abzweigs zur Straße Kranichblick, umfassend Teile der Flurstücke 39 und 46 der Flur 12 in der Gemarkung Niepars. Es weist eine Flächengröße von 4.840 m² auf.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) wird die Gemeinde Niepars als Siedlungsschwerpunkt dargestellt, für den Ortsteil Duvendiek wird keine Aussage getroffen.

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars von 2006 vorwiegend als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt. Die südwestliche Ecke ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Plangebietes führt von West nach Ost eine Richtfunktrasse. Direkt südlich des Plangebietes ist der Verlauf einer unterirdischen Gasleitung dargestellt.

Trotz innerörtlicher Lage und gesicherter Erschließung ist die Fläche nicht als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu bewerten, da die nordwestlich und südöstlich angrenzende Wohnbebauung etwa 100 m auseinander liegt.

Um im Zuge der beabsichtigten Entwicklung Baurecht für die geplante Nutzung der Fläche zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das zunächst angedachte Verfahren nach § 13b BauGB wird nicht weiter verfolgt, da aufgrund des südwestlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes im Vorfeld Anhaltspunkte für dessen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnten.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets

Das Plangebiet grenzt an allen Seiten an die Wohnbebauung des Ortsteils Duvendiek mit den zugehörigen großen Nutz- und Hausgärten, lediglich im Südwesten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden liegen verfallene Schuppen mit einem Zufahrtweg. Direkt nördlich liegt die Bushaltestelle Duvendiek.

2.2 Verkehrserschließung, Leitungen der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes ist über die *Hauptstraße* gegeben.

Westlich des Plangebiets verläuft eine unterirdische Gasleitung.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine oberirdische Niederspannungsleitung. Hier wird eine Verlegung erforderlich.

2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft

Die Flächen sind durch ungenutzte Brachen und Sukzessionsbereiche gekennzeichnet.

2.4 Wasserflächen und Wasserwirtschaft

Im Planbereich befinden sich keine Wasserflächen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

3 Inhalte des Plans

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Der Bebauungsplan orientiert sich an den umgebenden Nutzungen und Bauungen. In der Umgebung sind überwiegend Wohnnutzungen, teilweise mit angegliederten kleinen und nicht störenden Handwerks- und Gewerbenutzungen, mit großen Nutz- und Hausgärten sowie landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen prägend. Die Bebauung ist überwiegend einreihig entlang der Straße mit tiefen Grundstücken und Nebengebäuden angeordnet.

3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	4.839 m ²
§ 9 (1) 1	Kleinsiedlungsgebiet	3.584 m ²
§ 9 (1) 11	Verkehrsflächen	389 m ²
§ 9 (1) 15	Grünflächen	867 m ²

3.3 Bauflächen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 2 BauNVO als Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO moduliert, so dass einige ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hier allgemein zulässig sind sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Hiermit soll eine weitgehende Anpassung der Zulässigkeiten an die in der Umgebung vorhandenen Nutzungsarten erfolgen.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl von 0,2 und eingeschossige Bauweise sollen eine maßvolle Bebauung ermöglichen, welche sich harmonisch in das Ortsbild einfügt.

3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der Baugrenze orientiert sich am Abstand zu den Grundstücksgrenzen mit 3 m und zum Flurstück der Hauptstraße mit 18 m. Die rückwärtige Begrenzung orientiert sich an den in der Umgebung vorhandenen Hauptgebäuden. Die offene Bauweise orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. In Anlehnung an die vorhandene Bebauung sollen hier Einzelhäuser zulässig sein. Die Tiefe des Baufeldes soll eine flexible Anordnung der Gebäude zulassen. Eine mehrzeilige Bebauung wird durch die niedrige Grundflächenzahl verhindert. Durch ein nicht zu starkes Abrücken von der Straße soll einerseits die Orientierung an der Umgebungsbebauung sichergestellt werden und andererseits eine übermäßig hohe Versiegelung für die erforderlichen Erschließungen und Zuwegungen vermieden werden.

3.3.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Hauptgebäude in der Ortslage Duvendiek haben zum ganz überwiegenden Teil Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer. Zum Schutze des Ortsbildes werden die an der Umgebungsbebauung vorkommenden Dachformen als einzig zulässige Dachformen festgesetzt.

3.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über Zufahrten von der *Hauptstraße* aus. Zur Sicherstellung der Erschließung wird ein Teil des Straßenflurstücks in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen. Eine zentrale Verkehrserschließung über eine Stichstraße über das Flurstück 41 ist nicht möglich, da hier eine Gas-Hochdruck-Leitung der HanseGas verläuft.

Die Bushaltestelle bleibt bestehen.

Die Planunterlagen für den neuen Radweg entlang der L 21 gehen davon aus, dass der Ausbau im Plangeltungsbereich innerhalb des Straßenflurstücks erfolgen kann.

3.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

3.5.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über die an der *Hauptstraße* vorhandene Leitung der REWA Stralsund.

3.5.2 Schmutzwasserentsorgung

Für den Ortsteil Duvendiek ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über Klein- oder Gruppenkläranlagen. Für die Errichtung der Kläranlagen ist die Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

3.5.3 Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser der Dachflächen und Auffahrten soll auf den Grundstücken versickert werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde im Rahmen einer Baugrunduntersuchung¹ festgestellt. Dabei werden konkrete Vorgaben für die Art der Versickerung gemacht, die im Folgenden dargestellt werden.

Im Plangebiet sind sandige Auffüllschichten und Mutterboden vorhanden. Unterhalb davon stehen 0,35 m bis 0,40 m starke Feinsande mit schluffigen Nebenanteilen an. Diese sind gemäß DIN 18 130 „wasserdurchlässig“. Ihre Durchlässigkeitsbeiwerte liegen in der Größenordnung von $k_f = 1 \times 10^{-5}$ m/s bis 5×10^{-6} m/s. Darunter folgt durchgängig Geschiebelehm, der gemäß DIN 18 130 „gering wasserdurchlässig“ ist und bereits als „Wasserstauer“ fungiert. Die Durchlässigkeitsbeiwerte liegen in der Größenordnung $k_f = 1 \times 10^{-7}$ m/s bis 1×10^{-8} m/s. Bis zur Endteufe = 2,0 m wurde kein Wasser angetroffen. Auf Grund dieser Baugrund- und Wasserverhältnisse und des daraus resultierenden relativ geringen Sickerraumes – zwischen 0,75 m und 1,1 m – kommt für die Versickerung des Niederschlagswassers aus den Dachflächen der geplanten Wohnhäuser das Mulden-Rigolenelement in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine Anlage aus begrünter Mulde und darunter liegender Rigole, die über relativ großen Speicherraum verfügt. Die Beschickung der Versickerungsmulde hat oberirdisch mittels offener Zuleitungsrinnen zu erfolgen. Die Versickerungsanlage ist im Nutzungszustand regelmäßig zu kontrollieren, zu mähen und Laubeinträge u. ä. sind zu entfernen. Im Arbeitsblatt DWA-A 138 sind im Einzelnen die erforderlichen Maßnahmen für deren Betrieb aufgezeigt.

Die Einleitung des Oberflächenwassers in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.

3.5.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität erfolgt über das im Ortsteil vorhandene Netz der E.ON edis AG. Die Versorgung mit Erdgas erfolgt über die im Ortsteil vorhandene Leitung der HanseGas GmbH.

Eine unterirdische Gasleitung der HanseGas GmbH verläuft westlich des Plangebiets.

¹ Baugrunduntersuchung, Niepars Duvendiek, Hauptstraße, Flurstück 46; Ingenieurbüro Heppner, Zimkendorf 2020

Innerhalb des Plangebiets verläuft oberirdisch die Niederspannungsleitung. Hier wird eine Verlegung erforderlich. Die entsprechenden Abstimmungen mit der E.ON edis AG sind bereits erfolgt. Entlang der Hauptstraße ist derzeit der Bau eines Radweges in Planung. In Zuge des Baus werden hier die Leitungen in den öffentlichen Straßenraum verlegt.

3.5.5 Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation im Festnetz erfolgt über das an der *Hauptstraße* vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG.

3.5.6 Löschwasserversorgung

Das erforderliche Löschwasser soll über die an der *Hauptstraße* vorhandene Frischwasserleitung der REWA Stralsund erfolgen.

3.5.7 Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch das beauftragte Unternehmen entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

3.6 Grünplanung, Natur und Landschaft

Im Südwesten des Plangebiets wird eine private Grünfläche festgesetzt. Der Bereich wird von der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans nicht erfasst, wird aber auf den angrenzenden prägenden Flächen als Nutz- und Hausgärten genutzt. Um diese Flächen grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten, aber trotzdem eine Gartennutzung zu ermöglichen, erfolgt die Festsetzung als private Grünflächen. Zur offenen Landschaft hin wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine Heckenpflanzung festgesetzt.

3.7 Immissionsschutz

Im Rahmen der Planaufstellung wurde ein Schallschutzgutachten² zur Beurteilung der Schallimmissionen durch den Verkehr auf der Landesstraße L 21 erstellt. Im Teil II der Untersuchung wird festgestellt, dass an der straßenseitigen Baugrenze tagsüber die Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, eingehalten werden und nachts lediglich im Obergeschoss eine geringfügige Überschreitung von 0,8 dB(A) vorliegt. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten. Der resultierende Lärmpegelbereich II und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Außenbauteile werden bereits durch die grundsätzlichen Anforderungen an die Außenbauteile abgedeckt. Daher werden keine Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.

3.8 Denkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

² Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 14 „An der Hauptstraße 7 Duvendiek“ der Gemeinde Niepars; Ingenieurbüro Herrmann&Partner; Heringsdorf 2020

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Nutzungen und Bebauung

Mit den Darstellungen der Planung wird eine Veränderung bzw. Herstellung von Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung einer Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Duvendiek. Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

4.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 14 sind Eingriffe in die Umwelt durch Versiegelung zu erwarten. Aufgrund der innerörtlichen Lage entspricht die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs dem Grundsatz des § 1 a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

5 Abschließende Erläuterungen

5.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten der Bauleitplanung.

5.2 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 09. Juni 2016

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

Teil II - Umweltbericht

(§ 2 a BauGB)

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Niepars plant im Ortsteil Duvendiek die Ausweisung neuer Baugrundstücke. Dazu ist die die Aufstellung des Bebauungsplans mit Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebiets westlich der Hauptstraße geplant. Geplant ist der Bau von drei Einzelhäusern mit jeweils einem Vollgeschoss. Der westliche Teil des Plangebietes soll nicht bebaut werden. Hier werden private Grünflächen festgesetzt.

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Ortslage von Duvendiek, westlich der Hauptstraße. Der Geltungsbereich umfasst Teilbereiche der Flurstücke 39 und 46, Flur 12 in der Gemarkung Niepars. Er weist eine Größe von 4.839 m² auf.

Das Plangebiet ist überwiegend ungenutzt und stellt sich großflächig als Ruderal- und Staudenflur auf. Im Süden befindet sich ein verfallenes Gebäude mit einem verwilderten Garten. Im Westen gehört ein Teil der Hauptstraße zum Plangebiet.

Umgeben ist das Plangebiet an fast allen Seiten von vorhandener Bebauung des Ortes Duvendiek. Nur an der Südwest-Ecke grenzt es an eine Ackerfläche an. An der Ostseite verläuft die Landesstraße L 21.

1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Bauflächen des Plangebiets werden wie folgt festgesetzt:

Der Großteil des Plangebietes wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Der südwestliche Bereich soll von Bebauung freigehalten werden und wird als private Grünfläche festgesetzt. Im Osten ist ein Teil der Landesstraße als Verkehrsfläche festgesetzt.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	4.839 m ²
§ 9 (1) 1	Kleinsiedlungsgebiet	3.584 m ²
§ 9 (1) 11	Verkehrsflächen	389 m ²
§ 9 (1) 15	Grünflächen	867 m ²

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 für das Allgemeine Wohngebiet können insgesamt 717 m² versiegelt werden. Zusätzlich können 358 m² für den Bau von Nebenanlagen versiegelt oder teilversiegelt. Damit ergibt sich für den Geltungsbereich eine zulässige Gesamtversiegelung von 1.075 m².

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

- Fachgesetze: BauGB (Baugesetzbuch), BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), LNatSchAG MV (Landesnaturschutzgesetz), WHG (Wasserhaushaltsgesetz)
- Fachpläne: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV), Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP MV), Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP)
- Angaben zu Schutzgebieten: Gebiete „Natura 2000“ (nach europäischem Recht) gemäß FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie (einschließlich Nachmeldung), Naturschutzgebiete

1.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Folgende Aussagen des regionalen Raumordnungsprogramms für den Ortsteil Duvendiek betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft.
- Im Bereich des Plangebietes verläuft eine Ferngasleitung.
- Die Ortsdurchgangsstraße im Osten des Plangebietes gehört zu ist einem bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetz und einem regional bedeutsamen geplanten Radroutennetz.

1.2.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Folgende Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern für die den Ortsteil Duvendiek betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- Duvendiek liegt in der Großlandschaft 12 „Nördliches Insel- und Boddenland“ und der Landschaftseinheit 120 „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“, die potentielle natürliche Vegetation ist Typischer Waldgersten-Buchenwald.
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume. Direkt westlich angrenzend befindet sich ein Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung. Die besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von in den Europäischen Vogelschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

1.2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars von 2006 vorwiegend als Kleinsiedlungsgebiet dargestellt. Die südwestliche Ecke ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Plangebietes führt von West nach Ost eine Richtfunktrasse. Direkt südlich des Plangebietes ist der Verlauf einer unterirdischen Gasleitung dargestellt.

1.2.4 Schutzgebiete und sonstige Schutzkategorien

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an das Europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401). Die FFH-Gebiete „Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen“ (DE 1643-301) und „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ (DE 1542-302) liegen mehr als 4.800 m entfernt. Das LSG Vorpommersche Boddenküste ist min. 2.600 m nordwestlich gelegen.

Im Plangebiet kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

1.2.5 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet (siehe hierzu Punkte 2.1 bis 2.3 des Umweltberichts).

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Dieser Grundsatz wird berücksichtigt. Die vom Planungsvorhaben betroffenen Flächen liegen in Ortsrandlage in direktem Anschluss an die vorhandene Bebauung und nutzen die vorhandene Infrastruktur. Der im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Vorhaben entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

1.2.6 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23.02.2010 verweist auf die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze des Naturschutzes. Diesen Grundsätzen wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.

1.2.7 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt lt. RREP innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Die hohe Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume gem. GLRP ergibt sich aus dem angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiet, das bewohnte Bereiche jedoch aus dem Schutzgebiet ausschließt. Somit besteht dieses übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsziel also nicht direkt für das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im aktuellen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Plangebietes bereits weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt, der als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird mit der aktuellen Planung nicht überbaut.

Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele bei der aktuellen Planung berücksichtigt.

2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmögliche Luftqualität.

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren durch die Planung

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Auswirkungen auf Schutzgut
Baubedingt		
Baufeldfreimachung/ Flächeninanspruchnahme	- Biotopverlust/-degeneration - Bodenverdichtung	- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Boden
Baubetrieb	- Optische und akustische Störung, - Schadstoffe, Staub, Erschütterungen, - Scheuch-, Barrierewirkung	- Tiere und Pflanzen - Mensch - Boden und Fläche - Wasser
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und bauliche Anlagen	- Bodenversiegelung - Dauerhafter Flächenverlust - Verringerung der Versickerungsfähigkeit - Biotopverlust	- Boden und Fläche - Wasser - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Mensch - Kultur- und sonstige Sachgüter
Gebäude, Straßenkörper	- Barrierewirkung, Zerschneidung - Störungen, Lebensraumverlust	- Tiere und Pflanzen - Mensch - Klima/Luft
Betriebsbedingt		

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Auswirkungen auf Schutzgut
Straßenverkehr	- Emissionen durch Lärm, Schadstoffe, Staub, Licht - Barrierewirkung, Zerschneidung	- Tiere - Mensch - Klima/Luft
Wohnnutzung	- Störungen durch menschliche Präsenz - Lärm- und Lichtemissionen	- Tiere - Mensch

2.1 Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet besteht aus Geschiebemergeln der Hochflächen, die in der Weichseleiszeit entstanden sind. Die Bodenarten sind sandige Tieflehme und Lehme. Der Boden hat eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und ist nicht erosionsgefährdet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Ortschaft. In der historischen Karte um 1900 führen sowohl westlich als auch östlich Straßen am Gebiet entlang. An allen Seiten ist das Plangebiet von Bebauung umgeben. Die Fläche wurde nie großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzt, sondern diente als innerörtliche Selbstversorgerfläche.

Bewertung und Prognose

Die Schutzgüter Boden und Fläche im Plangebiet nicht von besonderer Bedeutung. Durch die Planungen gehen Flächen dauerhaft verloren, die vorhandene Bebauung und Versiegelungen werden beseitigt. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommt. Bau- und betriebsbedingt kommt es auf den unversiegelten Flächen zu einer Verdichtung. Die überbauten Flächen stehen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht mehr zur Verfügung, die anderen überplanten Flächen werden in ihrer Lebensraumfunktion verändert. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter erheblich. Sie werden durch Kompensationsmaßnahmen wieder ausgeglichen.

2.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 m. Die Grundwasserneubildungsrate ist mittel bis gering. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung und Prognose

Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Beeinträchtigungen durch die Planungen sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima ist im Planungsraum niederschlagsbegünstigt. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 7,9 °C bis 8,1 °C und somit im mittleren Bereich der hier üblichen Temperaturen (7,6 °C - 8,5 °C). Die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 600 mm. Es besteht eine relativ hohe Windneigung mit mittleren bis hohen Windgeschwindigkeiten.

Durch die geschützte Lage des Plangebietes im Ort sind die Windgeschwindigkeiten heruntergesetzt. Allgemein werden Temperaturschwankungen innerhalb von Siedlungen durch Grünflächen abgemildert. Duvendiek ist ein typisches Straßendorf, in dem die negativen Auswirkungen der Siedlungsbebauung aufgrund der Anordnung des Ortes und des hohen Anteils von Grünflächen gering sind.

Bewertung und Prognose

Insgesamt besitzen die überplanten Flächen für das lokale Klima keine besondere Bedeutung. Durch die zusätzliche Bebauung wird das lokale Kleinklima nicht erheblich beeinträchtigt. Mit einer erheblichen Zunahme klimaschädlicher Stoffe (z.B. Treibhausgase) ist aufgrund der geplanten Größe und Nutzung des Plangebietes nicht zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Duvendiek liegt im südlichen Bereich der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ (Landschaftseinheit 120 „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“). Sie umfasst die Inseln und Halbinseln, die gegenüberliegenden Festlandsbereiche sowie die sich dazwischen ausbreitenden Boddengewässer. Charakteristisch ist eine abwechslungsreiche Verzahnung von Land und Meer. Duvendiek liegt im südlichen Bereich zum Übergang in das Vorpommersche Flachland.

Das Plangebiet liegt außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten, Biotopverbundsystemen, bedeutsamen Rastgebieten und landschaftlichen Freiräumen.

Biotope und Lebensräume

Im Plangebiet kommen ausschließlich Biototypen mit allgemeiner Bedeutung vor: Vorherrschend sind ruderale Gras- und Staudenfluren, die sich aus einem aufgelassenen Dauergrünland entwickelt haben. Im Süden befinden sich aufgelassene Gärten, die mittlerweile stark verwildert sind. In diesem Bereich liegt auch ein auffälliges Gebäude mit versiegelten Nebenflächen, wie Terrassen und Wegen. Im Osten verläuft eine Straße mit einem straßenbegleitenden Graben. Westlich angrenzend befindet sich ein Feldweg mit Gehölzen. Im Süden grenzen Gärten mit Gehölzen an.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG MV geschützten Biotope. Auch kommen im Plangebiet keine nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Niepars geschützten Bäume vor.

Nationale Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft und außerhalb von Biotopverbundsystemen.

Flora und Fauna

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (OLAF 2020) näher betrachtet. Zusammenfassend lässt sich für das Plangebiet feststellen, dass hier mit einer Lebensgemeinschaft von allgemein häufigen und vorwiegend ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist. Die Vogelwelt ist geprägt durch Gebüschbrüter und wenige Gehölz- und Gebäudebrüter. Seltene Arten sind aufgrund der Ortsnähe und der Lebensraumausprägung nicht zu erwarten.

Das abzureißenden Gebäude im Süden des Plangebietes kann für gebäudebewohnende Fledermausarten potentielle Quartierstrukturen aufweisen.

Bewertung und Prognose

Insgesamt sind von dem Eingriff Lebensräume und Lebensgemeinschaften von allgemeiner Bedeutung betroffen. Besonders geschützte Arten kommen potentiell im Plangebiet vor. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 4.1) kommt es zu keinen Verboten nach § 44 BNatSchG. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt ausgeglichen werden.

2.5 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet und die Ortschaft Duvendiek grenzen direkt an das EU-Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund".

Gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV ist ein Vorhaben, das auf ein Natura 2000-Gebiet wirkt, auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften hin zu überprüfen. Ziel der FFH-Voruntersuchung ist es, die Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln. Dazu ist zu prognostizieren, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können. Diese wird in Teil III abgearbeitet.

Bewertung und Prognose

Die FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung hat aufgezeigt, dass von dem Planvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgehen können. Daher kann von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet hat eine niedrige bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Es liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes und nicht in einem störungsfreien Landschaftsraum. Die Flächen sind anthropogen beeinflusst. Sie ist umgeben von Straßen und Bebauung. Durch das Plangebiet verläuft eine Stromleitung.

Bewertung und Prognose

Das Landschaftsbild hat keine besondere Bedeutung und wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt, da sich das Plangebiet innerhalb des Ortes befindet. Landschaftliche Freiräume werden durch das Planvorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

2.7 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte und die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung sowie durch Veränderungen des Landschaftsbilds, sprich visuelle Beeinträchtigungen, hervorgerufen.

Mit zusätzlichen Lärm- und Geruchsimmissionen ist nicht zu rechnen, da die geplante Nutzung sich nicht von der vorhandenen umgebenden Nutzung unterscheidet und eine Intensivierung durch die Ausweisung von drei Baugrundstücken nur gering ist.

Auch der Eintrag von Schadstoffen und Staub ist durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Erhebliche Erhöhungen von Immissionen durch Licht, Wärme und Strahlung können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bewertung und Prognose

Während der Bauphase kann es kurzzeitig zu einer Erhöhung der Lärm- und Staubbelastung kommen, die jedoch lokal begrenzt und nicht dauerhaft sein wird. Insgesamt wird das Schutzgut Mensch durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden. Zum Schutz der potentiell vorhandenen Bodendenkmale wird folgender Hinweis gegeben:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bewertung und Prognose

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

2.9 Wechselwirkungen / Kumulierungen

Im Plangebiet führt vor allem die Überbauung von Boden zu Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter. Zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Im Plangebiet werden auch Flächen entsiegelt. Gartengehölze werden beseitigt. Innerhalb des Plangebietes werden Bäume neu gepflanzt, der südwestliche Bereich zur offenen Landschaft bleibt als Private Grünflächen erhalten. Kultur- und sonstige Sachgüter werden dauerhaft geschützt.

In der Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, welche die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen weiter verstärken würde. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

2.10 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Durch die geplanten Nutzungen werden keine zusätzlichen Emissionen freigesetzt.

Erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch das beauftragte Abfuhr-Unternehmen entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen kommen im Plangebiet nicht vor.

Abwässer

Das Plangebiet wird an die kommunale Abwasserentsorgung angeschlossen.

Bewertung und Prognose

Für die neue Planung sind keine zusätzlichen Entsorgungseinrichtungen erforderlich, das Gebiet kann an das örtliche Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt ist nicht gegeben.

2.11 Energienutzung und -effizienz

Das Plangebiet wird an die örtliche Energieversorgung angeschlossen.

2.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden KfZ-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß lokal und geringfügig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich dadurch nicht.

2.13 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Flächen im Plangebiet werden einer neuen Nutzung zugeführt. Es werden drei neue Baugrundstücke entstehen. Die vorhandene innerörtliche Freifläche geht verloren. Es wird zu Versiegelungen kommen, die mit einem Verlust an Fläche, Boden und Lebensraum für Tiere und Pflanzen einhergehen. Großflächige naturnahe Freiräume sowie das Landschaftsbild werden nicht beeinträchtigt.

Den Belangen des Arten- und Naturschutzes wird mit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen.

3.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet weiterhin ungenutzt liegen oder wird ggf. in Zukunft wieder regelmäßig als Wiese gemäht. Das Gebäude und der umliegende Garten werden weiter verfallen bzw. verwildern. Eine Sukzession in Richtung Wald muss aufgrund der vorhandenen Stromleitung auch zukünftig unterbunden werden.

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Minimierung des Eingriffs bleiben die vorhandenen Großbäume weitgehend erhalten.

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. §44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern.

Gebäudeabriss

Abrissarbeiten des Gebäudes dürfen zum Schutz der Brutvögel nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) erfolgen. Zum Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse dürfen Abrissarbeiten nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dazu ist vor Beginn der geplanten Abrissarbeiten das Gebäude durch einen anerkannten Fledermausexperten auf ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten zu untersuchen. Sollten Fledermaus-Quartiere gefunden werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Umsiedlung der

Fledermäuse sowie mögliche Ersatzquartiere erforderlich. Die genaue Vorgehensweise und Maßnahmengestaltung sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gehölzbeseitigung

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsch und Gehölze entfernt werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gehölz- und Gebüschbrüter sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Anlage von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter

Als Ersatz für den Verlust potentieller Brutplätze für Gebäudebrüter sind innerhalb des Plangebietes und in der direkten Umgebung vor Abriss des Gebäudes min. 6 Nisthilfen an den Gebäudefassaden zu installieren. Es sind jeweils zwei Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Schwalben

Heckenpflanzung

Zur Eingrünung wird an der Westseite der privaten Grünfläche auf einer Länge von ca. 50 m eine dreireihige freiwachsende Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Dazu werden leichte Sträucher in einer Qualität von 80/100 verwendet.

4.2 Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. §§ 18-19 BNatSchG).

Da im Plangebiet ausschließlich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung vom Eingriff betroffen sind, erfolgt die Berechnung der Kompensation nach dem multifunktionalen Kompensationsbedarf (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung HZE 2018).

Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie das Landschaftsbild miterfassen und berücksichtigen.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und deren Flora und Fauna

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im Juni 2019. Die Einstufung der verschiedenen Lebensräume in Biotoptypen erfolgte anhand der Nutzungstypen und der vorkommenden Pflanzenarten gemäß der „Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen“ (LUNG MV 2013). Im Plangebiet kommen folgende Biotoptypen vor:

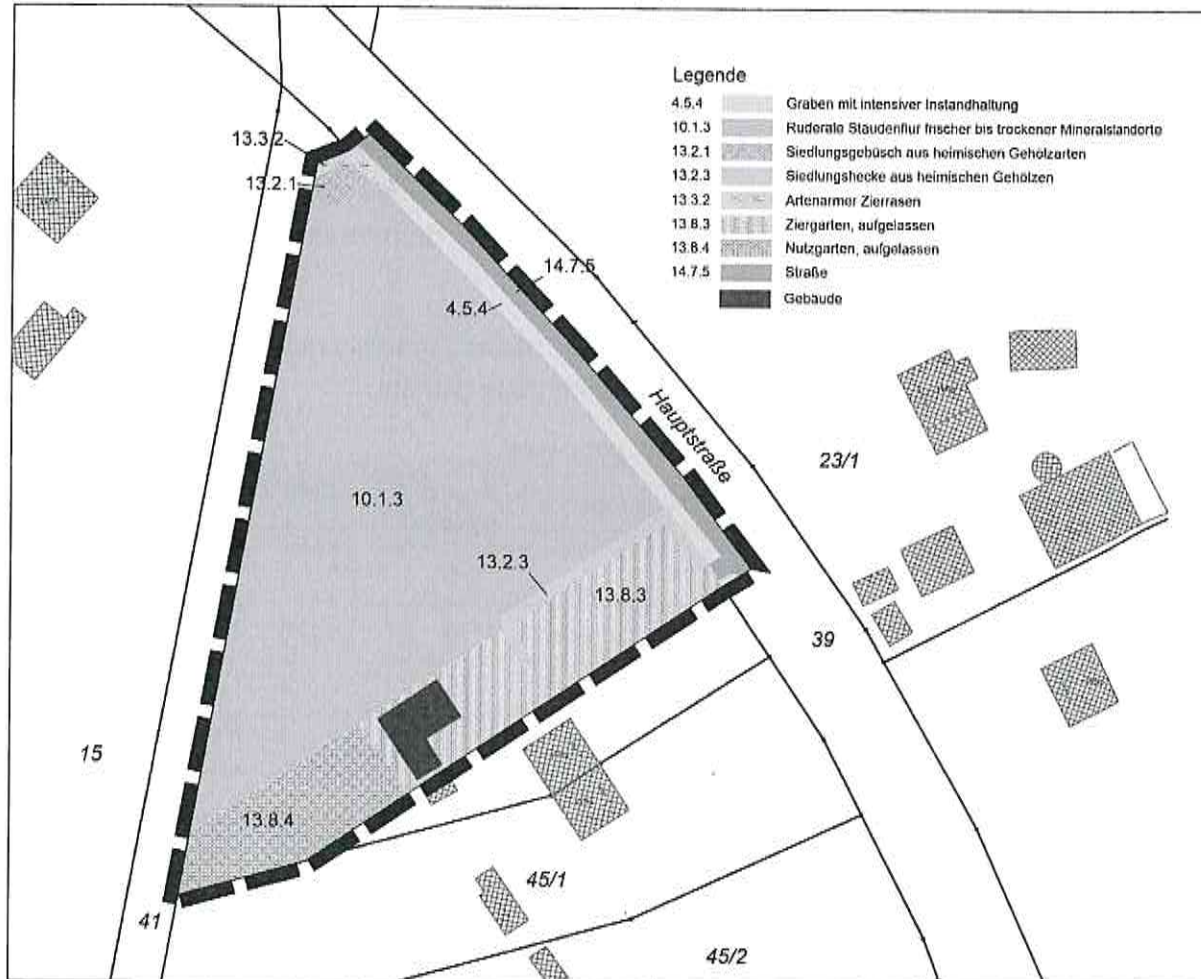
Graben, trocken oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung (4.5.4)

Der straßenbegleitende Graben verfügt über ein V-Profil und ist unbefestigt. Die Uferböschung ist mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen und wird regelmäßig gemäht. Zur Zeit der Erfassung war der Graben trocken.

Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (10.1.3)

Der Großteil des Plangebietes wird von einer ruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen. Typische Arten sind Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rispengras (*Poa spec.*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*).

Karte 1: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (13.2.1)

Im Norden befindet sich ein Gebüsch aus Rosen (*Rosa spec*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), durchsetzt mit Brennnesseln.

Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (13.2.3)

Ein aufgelassener Nutzgarten im Südosten des Plangebietes ist an drei Seiten von einer Hecke aus vorwiegend heimischen Gehölzen umgeben. Vorkommende Arten sind: Flieder (*Syringa vulgaris*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Holunder (*Sambucus nigra*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Blaufichte (*Picea pungens*) umgeben.

Artenarmer Zierrasen (13.3.2)

Im Norden des Plangebietes wird der Bereich rund um die Bushaltestelle regelmäßig gemäht. Die Vegetation ist grasdominiert. In einem kleinen Teilbereich war bis vor kurzem eine kleine Baustelle.

Ziergarten, aufgelassen (13.8.3)

Rund um das vorhandene Gebäude sowie östlich davon befindet sich ein aufgelassener Hausgarten, der bereits stark ruderalisiert und verwildert ist. Teilbereiche sind durch Wege (Zufahrt sowie Pfad zum Nachbarhaus) und Platten versiegelt. Auf dem Grundstück wachsen sowohl Ziersträucher und -stauden, als auch Ruderalarten, wie Brennnessel, Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Disteln (*Cirsium spec.*), Brombeeren, Wilde Möhre (*Daucus carota*), Knäuelgras, Landreitgras.

Nutzgarten, aufgelassen (13.8.4)

Westlich des Gebäudes befindet sich eine aufgelassene Nutzgartenfläche. Hier wachsen Obstgehölze, ein Feldahorn und Brombeeren. Dazwischen befinden sich ruderalisierte Rasenflächen z.T. mit Landreitgras sowie eine kleinflächige Brennnesselflur.

Straße (14.7.5)

An der Ostseite des Plangebietes verläuft die Ortsdurchgangsstraße ohne Bürgersteig breit ausgeprägte Bankette. Der Randstreifen wird regelmäßig gemäht.

Tabelle 1: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Schutzstatus	Biotoptypwert
4.5.4	Graben mit intensiver Instandhaltung	149	0	1	-	1,5
10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	3.249	2	1	-	3
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	35	1	1	-	1,5
13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Baumarten	79	1	1	-	1,5
13.3.2	Artenarmer Zierrasen	30	0	0	-	1
13.8.3	Ziergarten, aufgelassen	595	0	0	-	0,8
13.8.3	Nutzgarten, aufgelassen	390	0	0	-	1
14.7.5	Straße	224	0	0	-	0
	Gebäude	88	0	0	-	0
Summe Fläche		4.689				

4.4 Beschreibung des potentiellen Eingriffs

Entsprechend der Festsetzungen zum Allgemeinen Wohngebiet beträgt die Größe der versiegelbaren Flächen insgesamt 1.075 m². Die Verkehrsflächen sind bereits versiegelt, in den privaten Grünflächen sind keine Versiegelungen zulässig.

4.5 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Landschaftliche Freiräume sind bebauungsfreie, unversiegelte und nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktureinrichtungen belastete Gebiete. Bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses wird der Beeinträchtigungsgrad des betroffenen landschaftlichen Freiraumes aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu vorbelasteten Bereichen (gem. HzE 2018) ermittelt. Je nach Abstand ist ein Lagefaktor zu berücksichtigen. Der landschaftliche Freiraum wird durch das Vorhaben gering beansprucht. Der Lagefaktor wird mit 0,75 in die Bilanzierung eingehen. Zusätzlich geht der Biotopwert der beeinträchtigten Biotope in die Berechnung mit ein. Der daraus errechnete Kompensationsbedarf wird in Eingriffsflächenäquivalent (in m²) angegeben. In der folgenden Tabelle sind die unmittelbar betroffenen Biotoptypen und Flächen aufgeführt, die durch die Planung beseitigt oder verändert werden.

Tabelle 2: Berechnung der unmittelbaren Beeinträchtigungen durch Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biototyp M-V	Biototyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Lagefaktor	FÄ für Kompensation
10.1.3	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	3.249	3	0,75	7.311
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	35	1,5	0,75	39
13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Baumarten	79	1,5	0,75	88
13.3.2	Artenarmer Zierrasen	30	1	0,75	22
13.8.3	Ziergarten, aufgelassen	595	0,8	0,75	357
13.8.3	Nutzgarten, aufgelassen	390	1	0,75	292
Summe Fläche		4.377			
Summe Flächenäquivalent für Biotopbeseitigung mit Totalverlust					8.110

Von einem Funktionsverlust sind 4.377 m² Biotopfläche mit einem Flächenäquivalent von 8.110 Werteeinheiten betroffen.

Zusätzlich zur Biotopbeseitigung und -veränderung wird auch die Ver- und Entsiegelung von Flächen in den Kompensationsbedarf eingerechnet. Vollversiegelung wird mit dem Faktor 0,5, Teilversiegelung mit dem Faktor 0,2 berechnet (Tabelle 3). Im Plangebiet sind bereits durch das Gebäude 88 m² und durch die Zuwegung und Nebenflächen am Gebäude 151 m² versiegelt. Diese sind von der durch den Plan zulässigen Vollversiegelung von 1.075 m² abzuziehen. Somit ist ein Zuschlag für eine Vollversiegelung von 836 m² zu berechnen.

Tabelle 3: Zuschlag für Vollversiegelung

Art der Versiegelung	Flächenverbrauch (m ²)	Faktor für Versiegelung	Flächenäquivalent für Kompensation
Vollversiegelung	836	0,5	418

Von einer Vollversiegelung sind 836 m² Biotopfläche mit einem Flächenäquivalent von 418 Werteeinheiten betroffen.

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope auch mittelbar beeinträchtigt werden, d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Dies ist bei Biotoptypen ab Wertstufe 3 sowie bei gesetzlich geschützten Biotopen zu berücksichtigen (vgl. HzE 2018). In der Nähe des Eingriffs sind solch Biotope nicht vorhanden.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriff mit einem Flächenäquivalent für das Kompensationserfordernis von **8.528** (8.110 + 418) Werteinheiten.

4.6 Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsflächen

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 8.528 Werteinheiten Flächenäquivalent. Die erforderliche Kompensation soll durch Inanspruchnahme eines geeigneten Ökokontos in der Landschaftszone Ostseeküstenland erbracht werden. Die verbindliche Reservierung der erforderlichen Ökopunkte wird vor Satzungsbeschluss nachgewiesen.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beim Plangebiet handelt es sich um eine in die vorhandene Bebauung integrierte Fläche. Die Ausweisung eines Wohngebietes an anderer Stelle würde auch zu einer Versiegelung und Veränderung von Lebensräumen führen. Die Nutzung einer anderen Fläche in Ortsrandlage würde neben der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zusätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Durch die Nutzung einer Fläche in innerörtlicher Lage und mit Anbindung an die vorhandene Infrastruktur – so wie jetzt geplant – kann der Eingriff möglichst gering gehalten werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Die Umsetzung wie auch die Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen obliegt der gemeindlichen Verantwortung, wobei sie auch die Pflege regelmäßig zu überwachen hat.

6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen, vorhandener Biotoptypen, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie öffentlich zugänglicher Umweltdaten (Quellen s.u.) durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

6.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Regionales Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) vom August 2010
- Erster Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern, Erste Fortschreibung von Oktober 2009
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars von 2006
- Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen (LUNG MV 2013)
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018 (MLU MV 2018)
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung (LUNG MV 2012)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 14 „Duvendiek“ der Gemeinde Niepars. Unveröff. Gutachten, OLAF, Stand 07.04.2020.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Niepars sollen drei neue Baugrundstücke für Einzelhäuser entstehen. Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße L 21, die als Hauptstraße durch den Ort Duvendiek führt. Die Fläche ist fast von allen Seiten durch Bebauung bzw. Straßen umgeben und grenzt nur im Südwesten an landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Plangebiet kommen ausschließlich Schutzgüter mit allgemeiner Bedeutung vor. Beeinträchtigungen des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes können durch die Planungen ausgeschlossen werden. Auch besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen entstehen vor allem durch Versiegelung und Veränderung der vorhandenen Lebensräume. Insgesamt wird eine Fläche von 4.377 m² verändert, davon wird eine Fläche von 1.075 m² versiegelt. Insgesamt ist ein Kompensationsbedarf von 8.528 Werteinheiten Flächenäquivalent erforderlich. Die erforderliche Kompensation soll durch Inanspruchnahme eines geeigneten Ökokontos in der Landschaftszone Ostseeküstenland erbracht werden. Die verbindliche Reservierung der erforderlichen Ökopunkte wird vor Satzungsbeschluss nachgewiesen.

Die Begründung wird gebilligt.

Niepars, den

.....

Die Bürgermeisterin

Teil III - Natura 2000 Verträglichkeitsvoruntersuchung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Niepars erfolgt die Überplanung einer 4.840 m² großen Fläche innerhalb des Ortes Duvendiek für die Möglichkeit einer Wohnbebauung. Geplant sind drei Baugrundstücke. Die Planung zieht keine neuen, zusätzlichen Nutzungen innerhalb des Ortsteiles nach sich.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Duvendiek westlich der Landesstraße L 21 und in Höhe des Abzweigs zur Straße Kranichblick, umfassend einen Teil der Flurstücke 46 und 39 der Flur 12 in der Gemarkung Niepars. Es ist von allen Seiten von Wohnbebauung umgeben, lediglich im Südwesten grenzt eine landwirtschaftliche Nutzfläche an das Gebiet an.

Das Europäische Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE1542-401) grenzt im Norden und Westen an den Ort Duvendiek, so dass das Plangebiet südwestlich direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzt.

Gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV ist ein Vorhaben, das auf ein Natura 2000-Gebiet wirkt, auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften hin zu überprüfen.

Ziel der FFH-Voruntersuchung ist es, die Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln. Dazu ist anhand von vorhandenen Unterlagen zum Vorkommen von Arten und deren Lebensräumen, sowie akzeptierten Erfahrungswerten zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu prognostizieren, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt eine Größe von 86.413 ha. Kennzeichnend für ist die Küstenlandschaft, die aus einer Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente besteht. Dazu zählen: Inseln, Nehrungen, Haken, Strandwälle, kleine Wieken, Riffe, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten.

Auf der anderen Seite gehören zum Vogelschutzgebiet die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Grünland- und Ackerflächen sowie großflächigen Niedermoore. Sie fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Groß- und Watvögel. Besiedelte Bereiche auf dem Festland gehören nicht zum Vogelschutzgebiet. Sie sind ausgespart, so auch der Ort Duvendiek, wo sich das Plangebiet befindet.

Folgende Erhaltungsziele gelten für diese offenen und halboffenen Landschaften auf dem Festland:

- Erhaltung der bestehenden offenen bis halboffenen Landschaftsteile
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen

- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsflächen für Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen – Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens.

Für 93 Vogelarten ist das Vogelschutzgebiet von besonderer Bedeutung. Die meisten Arten sind an die Lebensräume der Küstenlandschaften der Ostsee gebunden und kommen auf den Binnenlandbereichen nicht oder nur ausnahmsweise vor. Im Folgenden werden die Vogelarten aufgeführt, die in den offenen Acker- und Grünlandbereichen rund um das Plangebiet potentiell vorkommen können:

- Krickente *Anas crecca*
- Blässgans *Anser albifrons*
- Graugans *Anser anser*
- Saatgans *Anser fabalis*
- Schreiadler *Aquila pomarina*
- Sumpfohreule *Asio flammeus*
- Weißwangengans *Branta leucopsis*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Schwarzstorch *Ciconia nigra*
- Rohrweihe *Circus aeruginosus*
- Kornweihe *Circus cyaneus*
- Wiesenweihe *Circus pygargus*
- Wachtel *Coturnix coturnix*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Zwergschwan *Cygnus columbianus*
- Singschwan *Cygnus cygnus*
- Höckerschwan *Cygnus olor*
- Merlin *Falco columbarius*
- Wanderfalke *Falco peregrinus*
- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Zwergschnäpper *Ficedula parva*
- Bekassine *Gallinago gallinago*
- Kranich *Grus grus*
- Seeadler *Haliaeetus albicilla*
- Uferschnepfe *Limosa limosa*
- Grauammer *Miliaria calandra*
- Schwarzmilan *Milvus migrans*
- Rotmilan *Milvus milvus*
- Grauschnäpper *Muscicapa striata*
- Großer Brachvogel *Numenius arquata*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
- Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

In der Gemeinde Niepars ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 die Schaffung von Bauland im Ortsteil Duvendiek geplant. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 4.840 m². Geplant sind drei Baugrundstücke auf denen eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern zulässig sind. Das Plangebiet hat eine dreieckige Form und befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich nach dem vorhandenen Bestand richten. Insgesamt ist eine Versiegelung von ca. 1.075 m² zulässig.

Der Großteil der Fläche wird von einer ruderalen Staudenflur eingenommen. Im Süden befindet sich ein z.T. verfallenes Gebäude mit einer großen, verwilderten Gartenfläche an der gesamten Südseite des Plangebietes. Westlich des Plangebietes verläuft ein Feldweg, der von einzelnen Gehölzen begleitet wird.

7.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Feststellung der relevanten Wirkfaktoren werden alle vorhabenspezifischen möglichen Wirkfaktoren (s. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) in Bezug auf das Vorhaben, ihre Intensität, Lage und Ausdehnung bewertet. Insgesamt werden acht Wirkfaktoren-Gruppen zusammengefasst. Innerhalb der Wirkfaktoren sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu betrachten.

In der folgenden Tabelle werden die möglichen Wirkfaktoren aufgeführt und kurz beschrieben. Anschließend erfolgt eine Überprüfung, ob sich die möglichen Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete auswirken können. Daraus ergibt sich die Relevanz der Wirkfaktoren.

Tabelle: Mögliche Wirkfaktoren und ihre Relevanz auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele
Direkter Flächenentzug - Neuversiegelung insgesamt max. 1.600 m ²	- kein direkter Flächenentzug, keine Relevanz
Veränderungen der Habitatstruktur/ Nutzung - Überbauung von Ruderalflur und aufgelassenen Hausgärten - Zunahme der menschlichen Präsenz	- Keine Zerstörung potentieller Brut- oder Ruhestätten - Auswirkungen räumlich eng begrenzt, nur innerhalb des Ortes, keine Relevanz
Veränderungen abiotischer Standortfaktoren - Veränderungen von Bodenfunktionen räumlich eng begrenzt - Keine Veränderungen der hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele
- Keine Veränderungen weiterer standort- und klimarelevanter Faktoren	
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust - Nicht vorhanden	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz
Nichtstoffliche Einwirkungen - Erhöhung der akustischen und optischen Reize durch Menschen und Verkehr - Zusätzliche künstliche Lichtquellen	- Auswirkungen räumlich eng begrenzt, nur innerhalb des Ortes, keine Relevanz
Stoffliche Einwirkungen - Nicht vorhanden	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz
Strahlung - Nicht vorhanden	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen - Nicht vorhanden	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz
Sonstiges - Keine weiteren Wirkfaktoren	- Keine Auswirkungen, keine Relevanz

4 Zusammenfassende Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Das Plangebiet und die Ortschaft grenzen direkt an das EU-Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund". Im Rahmen der Planung soll die Bebauung von brach liegenden Flächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft durch drei neue Wohnhäuser ermöglicht werden. Die Intensität der Nutzung, nämlich Wohnen, wird dadurch nur unwesentlich verstärkt. Neue, zusätzliche Nutzungen werden nicht ermöglicht.

Alle vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beschränken sich auf das Plangebiet und seine direkte Umgebung. Auswirkungen auf charakteristische Strukturen und Lebensräume des Vogelschutzgebietes können ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren wurden keine Wirkfaktoren festgestellt, die relevant sein können.

Somit ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgelöst werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Durch das geplante Vorhaben allein werden keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet festgestellt. Somit können auch im Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten die nicht vorhandenen Auswirkungen nicht verstärkt werden.

6 Fazit

Die FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung hat aufgezeigt, dass von dem Planvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgehen. Daher kann von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

7 Literatur und Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (letzte Änderung 05.03.2018)

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht des FuE-Vorhabens zum Teil Fachkonventionen – Schlusstand Juni 2007.

Europäische Vogelschutzgebiete-Abfrage: DE 1542-401 – Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund. Aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ms_anfrage.php.

Standard-Datenbogen des Gebietes DE 1542-401. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1542-401.pdf